39. Sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches über den Ehemäklerlohn anwendbar, wenn der Lohn vor dem Inkrastitreten des Bürgerlichen Gesethuches bersprochen worden ist, und die Bermittelung der Ehe vor diesem Zeitpunkte stattgefunden hat? 1

B.G.B. § 656.

Einf. Bef. zum B.G.B. Art. 170.

¹ Bgl. unten Nr. 47 S. 177.

I. Civilsenat. Urt. v. 20. Juni 1900 i. S. G. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 140/00.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Aus ben Grünben:

....Ruzustimmen ift bem angefochtenen Urteile zunächst barin, daß die Berufung des Beklagten auf den § 656 B.G.B. eine fehlsame ift. Nach biefer Gesehesstelle foll durch bas Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Che ober für die Vermittelung des Zuftandekommens einer Che eine Berbindlichkeit nicht begründet werden; bas auf Grund bes Versprechens Geleiftete aber foll nicht beshalb zurückgefordert werden können, weil eine Berbindlichkeit nicht bestanden habe. Auch sollen nach Abs. 2 diese Borfchriften für eine Bereinbarung gelten, burch die ber andere Teil zum Rwede ber Erfüllung bes Berfprechens bem Matter gegenüber eine Berbindlichkeit eingeht. Unterstellt man ju Gunften bes Beklagten, bak seine Behauptungen ausreichen, um barzuthun, daß in der Annahme bes Wechsels die Eingehung einer Berbindlichkeit lag, die zum Awecke der Erfüllung des Bersprechens eines Lohnes für den Nachweis ber Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe ober für die Bermittelung des Auftandekommens einer Che erfolgte, so würde die angezogene Bestimmung bes Bürgerlichen Gesethuches boch wegen ber obwaltenden zeitlichen Verhältniffe außer Anwendung bleiben muffen. Sowohl die Abgabe bes Lohnversprechens und die in bessen Erfüllung geschehene Annahme bes Wechsels, als auch die zu belohnende Thätigfeit des Mäklers fallen in das Jahr 1899, liegen also vor dem Tage, an welchem das Bürgerliche Gesethuch in Kraft getreten ist. Art. 170 des Einführungsgesetes aber sollen für ein Schuldverhältnis, bas vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Für den Kall bes § 656 ift eine Ausnahme von dieser Regel nicht festgesetzt; sie kann auch nicht mittelbar als ein zwar nicht ausgesprochener, aber erkennbarer Wille ber gesetgebenden Fattoren aus dem Gesetze abgeleitet werden. Die Bestimmung des & 656 weicht von dem Rechtszustande, der bisher im größten Teile des Reiches bestanden hat, ab. Sowohl im Gebiete des gemeinen, wie in dem des preußischen Rechtes wurde

bisher angenommen, daß es Sache bes einzelnen Falles fei, ob eine entgeltliche Beiratsvermittelung unsittlich und baber nichtig sei, ober Un diesem Rechtsauftande wollte sowohl ber erfte, wie ber zweite Entwurf des Bürgerlichen Gelethuches festhalten. Die Reichstagstommiffion aber beschloß die Aufstellung ber in bas Gefet übergegangenen Regel. Man wollte die entgeltliche Beiratsvermittelung als unsittlich kennzeichnen und Prozesse über Heiratsvermittelung wegen ber bamit verbundenen Argernisse abschneiben. Wenn die Auffassung, daß die entgeltliche Heiratsvermittelung unfittlich fei, noch nicht in allen Kreisen herrsche, so sei bas ein Grund mehr, einer geläuterten fittlichen Anschauung in diesem Puntte "burch bie erziehliche Wirfung bes Bürgerlichen Gefetbuches jum Durchbruche zu verhelfen". Im Gesetze felbst hat indes die Auffassung, daß die Heiratsvermittelung gegen Entgelt ichlechthin unsittlich fei, einen Ausbruck nicht gefunden. Das Geset hat das Versprechen eines Chemäklerlohnes nicht, wie es im Sinblide auf § 138 Abf. 1 bei einem Berftofe gegen die guten Sitten ber Rall fein mußte, für nichtig erklärt, sonbern für ein gwar nicht klagbares, aber boch erfüllbares Rechtsgeschäft, abnlich wie es nach & 762 mit Spiel und Wette geschehen ift. Bei ber Rlagbarkeit aber handelt es sich um eine bloge Eigenschaft eines Rechtsgeschäftes. die ihm feit feiner Entstehung anhaftet, und bei ber demnach jedenfalls bie in Art, 170 bes Einführungsgefetes aufgeftellte allgemeine Regel ber Nichtrudwirfung bes neuen Rechtes auf Schulbverhaltniffe, bie unter bem alten Rechte entstanden find, zur Anwendung zu bringen ift." . . .